

Anerkennungsverfahren für Ärzte in Sachsen

Dr. Tetiana Rohovska
Sächsische Landesärztekammer



Bewerbung (die) – besteht aus einem Lebenslauf und Anschreiben
(Motivationsschreiben)

Bewerbungsgespräch / Vorstellungsgespräch (das) – ein Gespräch mit dem Chefarzt

Hospitation (die) – wie ein Praktikum (aber mit anderen Rechten, s.u.)

Einstellungszusage (die) – eine Bestätigung von einem Krankenhaus, dass Sie dort
angestellt werden

Hospitation

- ist auch ohne Berufserlaubnis oder Approbation möglich.

Ziele:

- Den Arbeitgeber besser kennenlernen
- erste berufliche Erfahrungen in Deutschland zu sammeln
- das deutsche Gesundheitssystem besser kennen

<https://approbatio.de/hospitation-krankenhaus/> mehr Infos zur Hospitation

<https://www.slaek.de/media/dokumente/arzt/auslaendischeaerzte/Delegation-aerztlicher-Leistungen-bei-Hospitationen.pdf>
Rechte und Aufgaben während der Hospitation

Wichtig: Standortvermerk

- Standortvermerk kann man bei IBAS bekommen, wenn man in Sachsen wohnt. Er reicht für die Antragstellung sowie für die Anmeldung zur FSP aus. Um die die Berufserlaubnis zu bekommen, braucht man immer noch eine Stellenzusage bzw. einen Arbeitsvertrag.
- Der Standortvermerk dient als Alternative zur Einstellungszusage oder Absichtserklärung bei der Antragstellung und Anmeldung zur Fachsprachenprüfung.
- [IBAS Informationen | IQ NETZWERK Sachsen](#)

Einstellungszusage/Absichtserklärung

Einstellungszusage - eine Bestätigung von einem Krankenhaus, dass Sie dort angestellt werden.

Absichtserklärung/Interessenbekundung – das ist eine Bestätigung einer Intention, Sie in Zukunft nach dem Erhalt einer Berufserlaubnis einzustellen

Muster:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich an einer Zusammenarbeit mit ... , geb. am ... interessiert bin, falls er/sie die Fachsprachprüfung besteht und ihm die Berufserlaubnis für den ärztlichen Beruf erteilt worden ist.

Antrag auf Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis

Ihr Antrag wird von der
Landesdirektion Sachsen bearbeitet.

Man kann den Antrag auch online stellen:

[Ärztin/Arzt \(aerkennung-in-deutschland.de\)](http://aerkennung-in-deutschland.de)

Approbation (die) – die in Deutschland erforderliche staatliche Zulassung, um als Arzt seinen Beruf selbstständig und eigenverantwortlich ausüben zu dürfen

Berufserlaubnis (die) – die auf maximal zwei Jahre begrenzte Zulassung

Sie sollten beides beantragen!

Während der Bearbeitung des Antrags auf Approbation, können Sie nach der bestandenen Fachsprachprüfung mit der Berufserlaubnis arbeiten. Das personalisierte Studienbuch kann man nachreichen, während man schon mit der Berufserlaubnis arbeitet, wenn seine Vorbereitung und Übersetzung etwas länger dauern.

Absender

Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

App2

**Antrag auf Erteilung der
Approbation/Berufserlaubnis**

**für Absolventen einer ausländischen
Universität**

gemäß § 3 BÄO (Ärzte), § 2 ZHG (Zahnärzte),
§ 4 BApO (Apotheker)

1. Antragsgegenstand

Hiermit beantrage ich die Erteilung der

Approbation Berufserlaubnis

als

Arzt/Ärztin Zahnarzt/Zahnärztin Apotheker/Apothekerin

Meine Ausbildung absolvierte ich nicht in Deutschland, sondern

in einem anderen EU Land in einem Drittstaat

Hinweis

Wenn die Ausbildung im Freistaat Sachsen erfolgte, verwenden Sie bitte folgendes Antragsformular:
[Antrag auf Approbation für Absolventen einer sächsischen Universität](#)

2. Angaben zum Antragsteller

Familienname * ^{a)} Vorname *

Namenszusätze (von, de, van usw.) Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen)

Geburtsdatum * Geburtsort (ohne Postleitzahl) * Staatsangehörigkeit *

Anschrift

Straße * Nr. * Zusatz b)

Postleitzahl * Ort *

E-Mail * Telefon *

3. Nachweise

(Bitte kreuzen Sie an, welche Unterlagen Sie beigefügt haben)

Folgende Unterlagen liegen diesem Antrag im Original **und** in einer deutschen Übersetzung von einem in **Deutschland oder der EU gerichtlich ermächtigten und vereidigten Übersetzer** bei.

Werden die Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie übersandt, sind sie der Landesdirektion Sachsen im Laufe des Antragsverfahrens noch im Original vorzulegen.

Nachweis, wo die beabsichtigte Tätigkeit im Freistaat Sachsen aufgenommen werden soll

Identitätsnachweis

(Personalausweis oder Reisepass - nur als beglaubigte Kopie oder zur Vorlage, Bitte keine Originaldokumente einsenden!)

Geburtsurkunde/Auszug aus dem Familienbuch der Eltern

Amtlicher Nachweis bei Namensänderung

(z. B. Eheurkunde, Eintragung der Lebenspartnerschaft etc.)

Ärztliche Bescheinigung (Das Formular finden Sie unter www.lids.sachsen.de)

über die gesundheitliche Eignung (nicht älter als drei Monate)

Aktueller, tabellarischer, mit Datum versehener und persönlich unterschriebener Lebenslauf

Polizeiliche Führungszeugnisse

Ein deutsches Führungszeugnis darf bei seiner Vorlage bzw. Eingang dieses Antrages nicht älter als ein Monat sein, ein ausländisches Führungszeugnis nicht älter als drei Monate!

Wenn sich Ihr Wohnsitz bereits in Deutschland befindet:

Bitte Führungszeugnis "**Belegart 0**" - zur Vorlage bei Behörden- unter Angabe der Adresse der "Landesdirektion Sachsen" beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragen und als Verwendungszweck "Approbation Arzt/Zahnarzt/Apotheker" vermerken lassen.

Ein Strafregisterauszug der Justizbehörden bzw. polizeiliches Führungszeugnis ist für alle Länder erforderlich, in denen Sie sich in den letzten zwei Jahren vor Ihrer Einreise nach Deutschland aufgehalten haben.

Zeugnis über die ärztliche/zahnärztliche/pharmazeutische Prüfung bzw. Staatsexamen/Diplom mit Haager Apostille oder Legalisation durch die zuständige deutsche Botschaft.

(Dieses muss im Original vorgelegt werden.)

Ausstellungsdatum: Ort:

Nachweise der bisherigen beruflichen Tätigkeiten mittels qualifizierter Arbeitszeugnisse

(Arbeitsbuch, Beurteilungen etc.)

Nachweis der Berechtigung zur uneingeschränkten Ausübung des Berufs

(Abschluss der Ausbildung einschließlich Pflichtpraktika)

Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse

(Sprachzertifikat Stufe B2 - höhere Mittelstufe - nach dem "Europäischen Referenzrahmen für Sprachen")

Unbedenklichkeitsbescheinigung - Certificate of good standing

(ausgestellt von der Ärztekammer oder zuständigen Landesbehörde - nicht älter als drei Monate)

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist für alle Länder erforderlich, in denen Sie sich in den letzten zwei Jahren vor Ihrer Einreise nach Deutschland aufgehalten haben.

Anlage zum Diplom

(Curriculum nach Unterrichtsstunden pro Vorlesung/Seminar/Praktikum)

personalisiertes Studienbuch (Syllabus) mit Inhalten zu den einzelnen Fächern

Nachweis einer abgeschlossenen Spezialisierung (mit Haager Apostille oder Legalisation durch die zuständige deutsche Botschaft)

(z.B. Facharzt, Fachzahnarzt)

Konformitätsbescheinigung/EU-Bescheinigung nach RL 2005/36/EG, wenn:

der Studienbeginn vor dem EU-Beitritt des Ausbildungslandes liegt

ein Drittstaatsdiplom bereits in einem EU-Land anerkannt wurde

(zu beantragen beim Gesundheitsministerium des jeweiligen EU-Landes)

- Alle Dokumente müssen von einem beeidigten Übersetzer übersetzt werden.
- Die Dokumente müssen im Original eingereicht werden.
- Wenn die Dokumente als beglaubigte Kopien übermittelt werden, müssen die Originale trotzdem eingereicht werden.

Die folgenden Dokumente müssen mit einer Apostille versehen werden:

- Diplom;
- Anlage zum Diplom;
- Nachweis einer abgeschlossenen Spezialisierung;
- Geburtsurkunde;
- Heiratsurkunde.

4. Erklärungen

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht vorbestraft bin und dass ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen mich

nicht anhängig ist

anhängig ist

Aktenzeichen:

bei:

Weiterhin erkläre ich, dass

bislang keine mir erteilte Approbation oder Berufserlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wurde

kein Rücknahme- oder Widerrufsverfahren eingeleitet wurde

mir bislang nicht die Erteilung einer Approbation oder Berufserlaubnis verweigert wurde

ich in keinem anderen Bundesland einen Antrag auf Approbation/Berufserlaubnis gestellt habe bzw. jemals gestellt hatte

ich mit der Anmeldung zum Fachsprachentest bei der zuständigen Heilberufekammer und der Übermittlung meiner Daten einverstanden bin

meinem künftigen Arbeitgeber im Rahmen des laufenden Antragsverfahrens Auskünfte über den Stand meines Approbationsantrags erteilt werden dürfen

ich im Falle der Beauftragung eines Gutachters zur Feststellung der Gleichwertigkeit meiner Ausbildung mit der Übernahme der Kosten einverstanden bin

ich im Falle der Beauftragung eines Gutachters zur Überprüfung der Echtheit der Unterlagen mit der Übernahme der Kosten einverstanden bin

- ich an einer Kenntnisprüfung in Deutschland:

noch nicht teilgenommen habe

bei der zuständigen Approbationsbehörde teilgenommen habe

Bundesland

Datum

mir bekannt ist, dass die Bearbeitung meines Antrages erst beginnt, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten, finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Mit Erteilung der Approbation bzw. Berufserlaubnis werden Ihre Daten an die für Sie jeweils zuständige sächsische Heilberufekammer (Sächsische Landesärztekammer, Sächsische Landesapothekerkammer oder Landeszahnärztekammer in Sachsen) übermittelt werden (§ 3 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes).

Anmerkungen:

Ich wünsche die Ausfertigung von beglaubigten Kopien der Approbationsurkunde/Berufserlaubnis

(Gebühr: 5,00 EUR für die erste beglaubigte Kopie, 2,50 EUR für jede weitere beglaubigte Kopien)

Datum: *

Ort: *

Erklärung zur Gleichwertigkeitsprüfung

Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Approbation

für Absolventen einer ausländischen Universität
mit einer Ausbildung in einem Drittstaat

Angaben zum Antragsteller			
Familienname *		Vorname *	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Geburtsdatum *	Geburtsort (ohne Postleitzahl) *		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Anschrift			
Straße *		Nr. *	Zusatz
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Postleitzahl *	Ort *		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Antrag vom:	<input type="text"/>		

Wir möchten Sie auf Folgendes hinweisen:

Die Prüfung der Gleichwertigkeit Ihres Ausbildungsstandes mit einer deutschen ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Ausbildung ist immer durchzuführen. Für diese Prüfung kann sich die Landesdirektion Sachsen externer Gutachter bedienen, die von der Landesdirektion Sachsen beauftragt werden.

Ein Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist nicht möglich.

Ebenso ist es nicht möglich, ohne Prüfung der Gleichwertigkeit direkt an der Kenntnisprüfung teilzunehmen.

Die anfallenden Kosten für die Prüfung der Gleichwertigkeit sind von Ihnen zu zahlen und werden mit gesondertem Schreiben als Kostenvorschuss erhoben.

Für die Prüfung der Gleichwertigkeit sind folgende Unterlagen im Original mit Haager Apostille oder Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung und deutscher Übersetzung im Original vorzulegen:

- Abschlussurkunde
- Facharzturkunde
- Fächer- und Notenübersichten für Grund- und Facharztstudium (Curricula)
- Personalisierte Studienbücher mit den konkreten Inhalten aller Fächer für Grund- und gegebenenfalls Facharztstudium über die tatsächlichen Studienjahre (englischsprachige Originalversion wird ohne deutsche Übersetzung akzeptiert)
- Curricula und Studienbücher benötigen keine Haager Apostille oder Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Weiterhin sind Fortbildungsnachweise mit Angaben konkreter Inhalte und Arbeitszeugnisse mit Angaben konkreter Tätigkeiten einzureichen.

Die Landesdirektion Sachsen behält sich vor, bei Vorlage einer englischsprachigen Version des Studienbuches auszugswise eine deutsche Übersetzung zu fordern.

Erklärungen

Die vorgenannten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Weiterhin erkläre ich, dass

die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Gleichwertigkeit meiner Ausbildung vollständig und in der erforderlichen Form von mir vorgelegt worden sind.

oder

ich alle erforderlichen Ausbildungsnachweise schnellstmöglich vorlegen werde.

oder

ich die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vorlegen kann. Die Gründe dafür sind glaubhaft zu machen (Begründung ist daher unbedingt erforderlich!)

Begründung

oder bzw. und

ich die erforderlichen Ausbildungsunterlagen nicht in der erforderlichen Form (im Original und mit einer Haager Apostille oder legalisiert) vorlegen kann (Begründung ist erforderlich).

Begründung

Datum: *

Ort: *

- Wenn Ihre Ausbildung als gleichwertig eingestuft wird, erhalten Sie eine Approbation (unbefristete Zulassung).
- Erst mit dem erfolgreichen Abschluss der gutachtlichen Prüfung der Gleichwertigkeit können Sie sich Ihre medizinische Erfahrung teilweise auf Ihre Weiterbildung anrechnen lassen oder Ihren Facharzttitel voll bestätigen.
- Wenn Ihr Studium nicht als gleichwertig anerkannt wird, weil Sie keinen Studienplan vorlegen können (z. B. weil Sie aufgrund des Krieges keine Dokumente erhalten können), werden Sie zur medizinischen Kenntnisprüfung angemeldet. Die Kenntnisprüfung müssen Sie auch ablegen, wenn ein fachlicher Vergleich Ihrer Ausbildung ergibt, dass diese nicht gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist.
- **Wichtig!** Das Vergleichsverfahren kann mehrere Monate dauern, und Sie können währenddessen mit einer befristeten Berufserlaubnis arbeiten.

- Nachdem Sie alle erforderlichen Unterlagen bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht haben, werden Sie zur **Fachsprachprüfung** zugelassen.
- Fachsprachentests für Ärztinnen und Ärzte werden nur auf Veranlassung der sächsischen Approbationsbehörde (Landesdirektion Sachsen) durch die Sächsische Landesärztekammer durchgeführt.
- Wenn Sie sie bestehen, bekommen Sie die Berufserlaubnis.

Anmeldung zur Fachsprachprüfung

- Landesdirektion übermittelt in den Fällen, in denen eine Fachsprachenprüfung notwendig ist, die erforderlichen Daten an die Sächsische Landesärztekammer
- Sächsische Landesärztekammer informiert den Antragsteller über den Ablauf der Fachsprachenprüfung und schlägt Prüfungstermine vor
- Antragsteller kann davon zwei Termine auswählen
- Eine persönliche Anmeldung für die Fachsprachenprüfung ist nicht notwendig
- Verwaltungsgebühr 425,- EUR für Fachsprachenprüfung muss an Sächsische Landesärztekammer überweisen werden, erst danach erfolgt Einladung zum Prüfungstermin
- Die Prüfung findet frühestens 4 Wochen nach Zahlungseingang statt
- Kann der Termin nicht wahrgenommen werden, muss eine Information bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen
- Danach ist eine Nichtteilnahme und Aufhebung des Termins nur noch aus wichtigem Grund (Krankheit) und mit unverzüglicher Mitteilung möglich

Ablauf der Fachsprachprüfung

- Die Prüfung ist praxisnah gestaltet
- Es ist eine Einzelprüfung
- Sie dient der Feststellung der für den Arztberuf erforderlichen Fachsprachenkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Kommunikation
- Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, darunter mindestens zwei Ärzte
- Zu Beginn stellt sich die Prüfungskommission vor und bittet auch Sie, sich kurz vorzustellen (bisheriger Werdegang, weitere Ziele)
- Prüfung gliedert sich in drei Teile zu je 20 Minuten

Teil I: Arzt-Patienten-Gespräch

- Sie führen mit einem Patienten ein Anamnesegespräch durch (aktuelle Beschwerden, Vorerkrankungen, Medikamente, Familie)
- Patient macht Informationen über Gesundheitszustand (Rolle des Patienten übernimmt Mitglied der Prüfungskommission)
- Sie können sich Notizen anfertigen (auch in Muttersprache möglich)
- Sie erläutern dem Patienten Verdachtsdiagnosen und machen Vorschläge zu weiteren Untersuchungen / Behandlungen
- Sie reagieren auf mögliche Rückfragen des Patienten
- Dafür benutzen Sie eine für Patienten und Angehörige (also medizinische Laien) verständliche Sprache

Teil 2: Schriftliche Dokumentation/Arztbericht

- Sie dokumentieren die Anamnese und das weitere Vorgehen schriftlich in Deutsch und in ganzen Sätzen
- Dafür erhalten Sie ein vorbereitetes strukturiertes Formular
- Die von Ihnen während des Arzt-Patienten-Gesprächs gemachten Aufzeichnungen können Sie benutzen
- Es wird ein medizinisches Fachwörterbuch zur Verfügung gestellt
- Weitere Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden
- Ziel ist die Erfüllung der allgemeinen Dokumentationspflicht sowie eine verständliche und vollständige Information der weiter behandelnden Ärzte

Teil III: Arzt-Arzt-Gespräch

- Sie stellen den Patienten im Rahmen eines Übergabegespräches einem ärztlichen Kollegen vor
- Sie geben die im Arzt-Patienten-Gespräch gewonnenen Informationen an ein ärztliches Mitglied der Prüfungskommission weiter
- Sie besprechen Verdachts- und Differentialdiagnosen, Diagnostische Maßnahmen und Therapien
- Hierbei muss das deutsche medizinische Vokabular im Sinne der ärztlichen Fachsprache genutzt werden
- Am Ende der Prüfung müssen Sie eine Liste medizinischer Begriffe (12 Wörter) in die entsprechenden umgangssprachlichen Wörter übersetzen

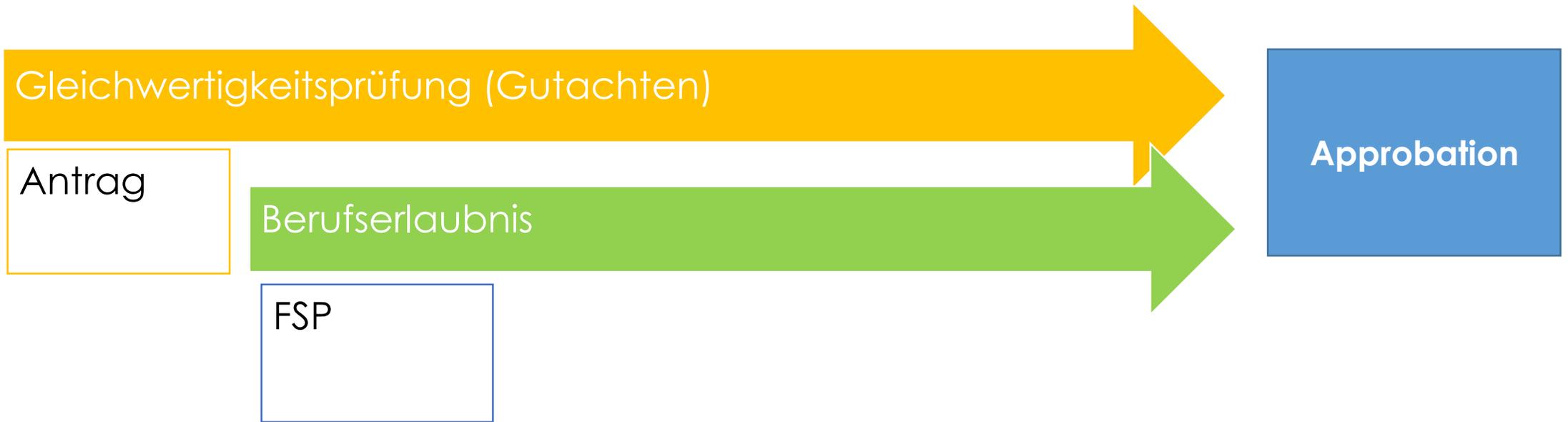
Bewertung der Prüfung

- Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen die Bewertung der Prüfung gemeinsam nach einem einheitlichen, strukturierten Schema vor
- Das Ergebnis wird direkt nach der Prüfung dem Prüfungskandidaten mitgeteilt
- Das Prüfungsergebnis wird im Anschluss der Landesdirektion mitgeteilt
- Die weitere Bearbeitung erfolgt dort
- Im Falle des Nichtbestehens kann die gesamte Fachsprachenprüfung mehrmals wiederholt werden
- Die Gebühr muss bei jeder Prüfung erneut gezahlt werden

- Wenn Sie die Fachsprachprüfung bestehen, können Sie eine **Berufserlaubnis** erhalten.

Die Berufserlaubnis ist befristet auf maximal zwei Jahre. Innerhalb dieser zwei Jahre müssen Sie die Kenntnisprüfung ablegen. Ziel ist die Approbation. Die Berufserlaubnis ist auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit beschränkt. Sie arbeiten unter Aufsicht eines approbierten Arztes/Zahnarztes/Apothekers.

- **Wichtig!** Laut § 4 der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer berechtigt eine Berufserlaubnis jedoch nicht zur Weiterbildung.
- **Weiterbildung** - der Weg vom Assistenzarzt zum Facharzt kann je nach angestrebtem Fachgebiet unterschiedlich lang sein und dauert 5-6 Jahre.

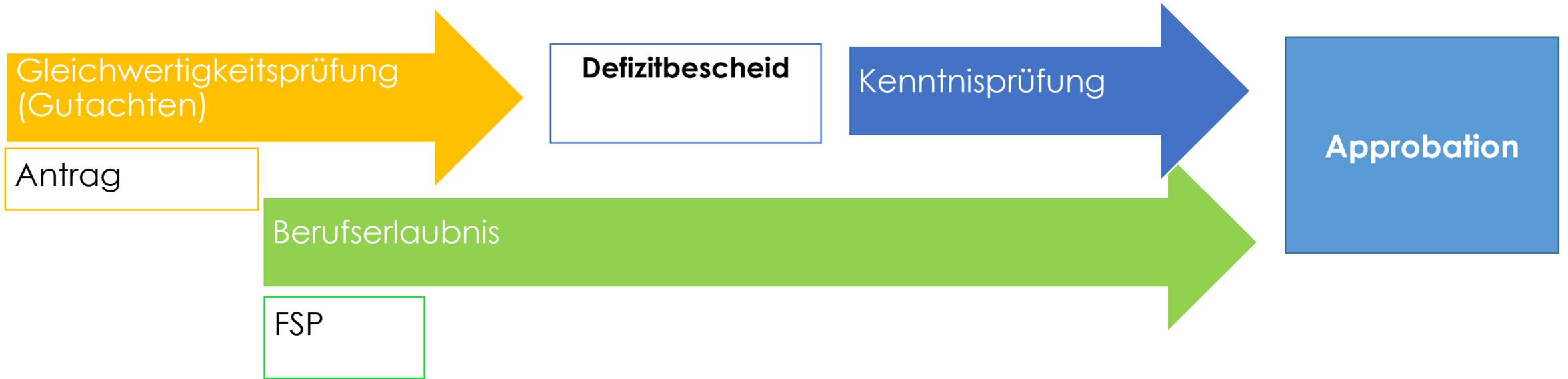


Gutachten (das), Prüfung der Gleichwertigkeit (die)- im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung werden die Ausbildungsinhalte aus dem Medizinstudium Ihres Heimatlandes mit denjenigen in Deutschland verglichen.

FSP (Fachsprachenprüfung C1 Medizin) (die) – Prüfung der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache für die ärztliche Tätigkeit .

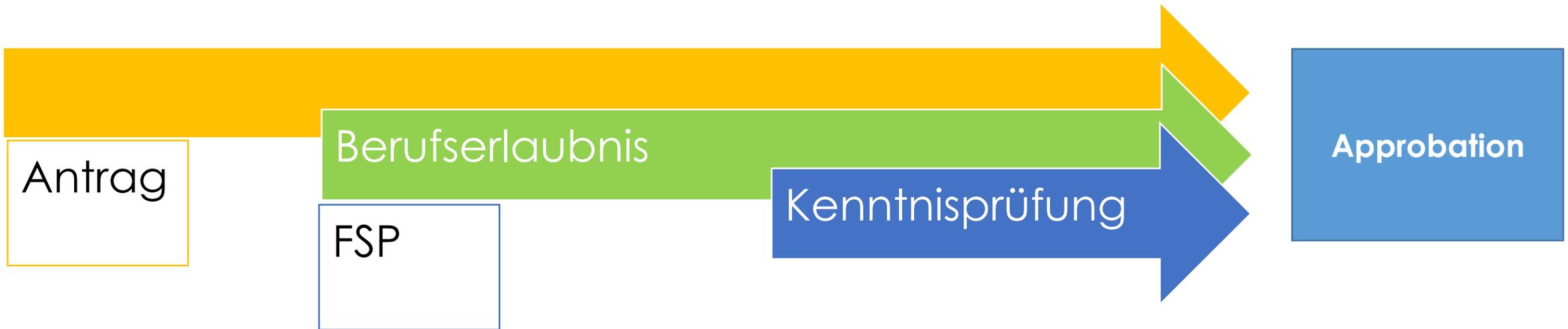
Berufserlaubnis (die) – die auf zwei Jahre befristete Zulassung

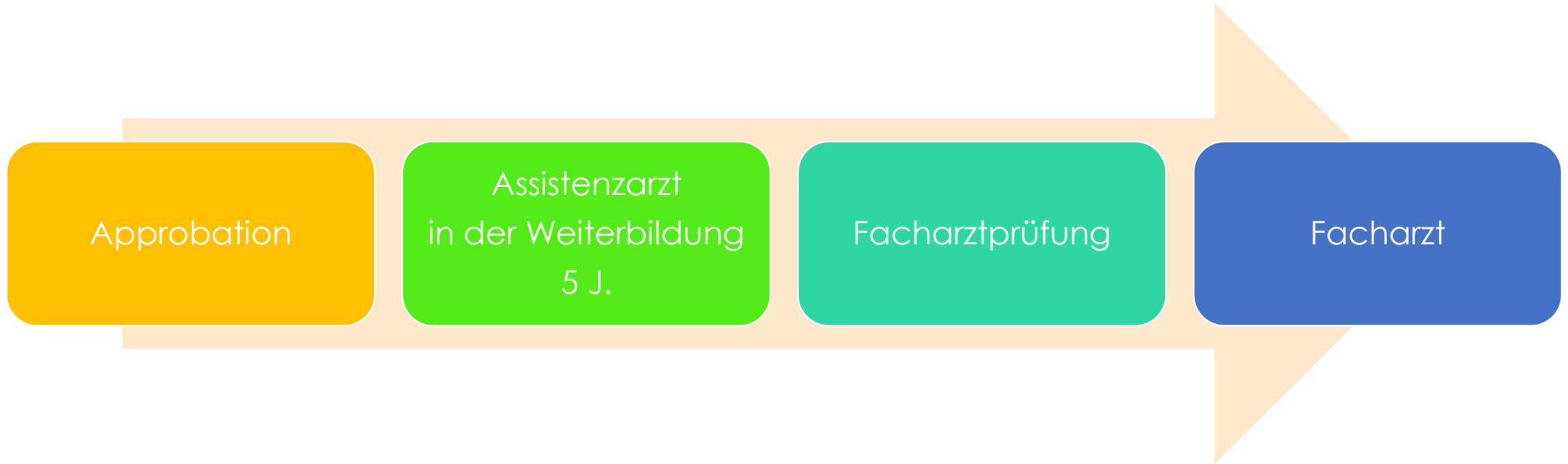
Approbation (die) – die unbefristete Zulassung



Defizitbescheid (der) - wenn die Gleichwertigkeitsprüfung der zuständigen Stelle ergibt, dass sich die Ausbildungsinhalte wesentlich unterscheiden, stellt sie einen sogenannten Defizitbescheid aus, der die wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen aufzählt.

Kenntnisprüfung (die) - durch die Kenntnisprüfung wird überprüft, ob das Fachwissen von ausländischen Ärzten mit den deutschen Standards vergleichbar ist.





Arzt in der Weiterbildung (der), Ärztin in der Weiterbildung (die) – das sind Sie, nachdem Sie die Approbation bekommen haben - Assistenzarzt

Facharzt (der), Fachärztin (die) – sind Sie, nachdem Sie 5-6 Jahre Berufserfahrung gesammelt und die **Facharztprüfung** bestanden haben.

Wo gibt es weitere Informationen?

- Fragen zur Berufserlaubnis oder Approbation an Landesdirektion Sachsen:
www.lids.sachsen.de/soziales/index.asp?ID=8104&art_param=684
- Informationen für ausländische Ärzte: <https://www.slaek.de/de/arzt/auslaendische-aerzte/module/further-information-for-foreign-doctors.php>
- IQ Netzwerk: www.netzwerk-iq-sachsen.de
- Netzwerk Ärzte für Sachsen: www.aerzte-fuer-sachsen.de/en/index.php
- Beeidigte Übersetzer: <https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/de/Suchen>
- Fragen zur Fachsprachenprüfung an Sächsische Landesärztekammer:
E-Mail: fachsprachenpruefungen@slaek.de
Telefon: +49 (0)351 8267-318 (Frau Barzik)

Daria Bragynska

Servicestelle für ausländische Ärzte an der Sächsischen Landesärztekammer

E-Mail: foreigndocs@slaek.de

Tel.: +49 351 8267164

Mo-Fr 13.00 – 17.00